

Gesamtübersicht Schutzimpfungen

Stand: 5. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise zu vertraglichen Regelungen	
Grundsätzliche Anmerkungen	4
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Leistungen der Impfvereinbarung Sachsen	5
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Satzungsleistungen	5
Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reiseimpfungen	6
Einfachimpfungen	6
Cholera	6
Diphtherie	6
FSME	7
Gelbfieber	8
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	8
Hepatitis A (HA)	8
Hepatitis B (HB)	9
Herpes zoster	10
Humane Papillomviren (HPV)	10
Influenza	10
Malaria	11
Masern	11
Meningokokken	12
Pertussis	12
Pneumokokken	13
Poliomyelitis	14
Röteln	15
Rotaviren	15

Tetanus	15
Tollwut	16
Typhus	16
Varizellen	16
Mehrfachimpfungen	17
Diphtherie, Tetanus (DT)	17
Diphtherie, Tetanus (Td)	17
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	17
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB)	17
Hepatitis A, Typhus	18
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	18
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	18
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	19
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	19
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	19
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	20
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DtaP-IPV-Hib)	20
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DtaP-IPV-Hib-HB)	20

Mit der seit dem 1. Januar 2008 gültigen Impfvereinbarung hat sich mit der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses die fachliche Grundlage für das Impfen entscheidend geändert. Die SI-RL basiert auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und stellt eine deutliche Einschränkung gegenüber den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) dar (www.kvs-sachsen.de → Mitglieder → Impfen und Prävention).

Um diese Einschränkungen aufzuheben, wurden in der Folge – zusätzlich zur *Impfvereinbarung Sachsen* - mit einigen Krankenkassen (AOK PLUS (95101), IKK classic, BIG Gesundheit, Deutsche BKK und Ersatzkassen) sogenannte *Satzungsvereinbarungen* geschlossen, welche die Differenzen zwischen den Impfempfehlungen der STIKO und der SIKO ausgleichen sollen. Darüber hinaus gibt es *Vereinbarungen zu Reiseschutzimpfungen* mit ausgewählten Krankenkassen.

Die Entscheidung, nach welcher Vereinbarung geimpft und abgerechnet wird, ist hierarchisch gegliedert. Zunächst muss bei allen Kassen geprüft werden, ob eine Impfung im Rahmen der SI-RL (Standard- vorrangig vor Indikationsimpfung) durchgeführt und abgerechnet werden kann. Erst dann kommen die Zusatzimpfregelungen für einen Großteil der sächsischen Krankenkassen in Betracht und zum Schluss gegebenenfalls die Verträge mit einzelnen Kassen.

Zum besseren Überblick veröffentlichen wir auf den folgenden Seiten eine Übersicht über die abrechnungsfähigen Impfleistungen.

Die aktuelle Impfvereinbarung Sachsen der Primär- und Ersatzkassen regelt die Abrechnungsmodalitäten der Impfungen. (www.kvs-sachsen.de → Verträge → Buchstabe I → Impfvereinbarung Sachsen Primär- und Ersatzkassen).

Die Schutzimpfungen sind primär auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) durchzuführen (www.g-ba.de → Informationsarchiv → Richtlinien → Schutzimpfungs-Richtlinie).

Darüber hinausgehende Impfungen können als Satzungsleistungen einzelner Krankenkassen möglich sein, wenn Vereinbarungen mit der KV Sachsen abgeschlossen sind. Die Tabelle enthält auch diese Schutzimpfungen mit farbiger Codierung:

- Schutzimpfungen gemäß der SI-RL (STIKO) auf Basis der Impfvereinbarung Sachsen
- Schutzimpfungen auf Grund von ergänzenden Satzungsvereinbarungen einzelner Kassen (gemäß SIKO)
- Schutzimpfungen auf Grund von Satzungsvereinbarungen zu Reiseimpfungen mit einzelnen Kassen

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Abrechnungsnummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.
- Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Abrechnungsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- Gemäß § 28 Absatz 4 SGB V ist bei ausschließlicher Erbringung von Schutzimpfungen nach § 20d SGB V **keine Praxisgebühr** zu erheben.

Ab 1. Januar 2012 gilt:

- Die **Verordnung von Impfstoffen erfolgt** nur noch **für Pflichtleistungen** (Impfungen nach der Schutzimpfungs-RL → alle in der Gesamtübersicht **rot** ausgewiesenen Impfungen) **als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS**. Bei diesen Verordnungen sind künftig die **Markierungsfelder „8“ und „9“** durch Kreuz oder Zifferneintrag zu **kennzeichnen**. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 (Tetanus- und Tollwutimpfung) der Impfvereinbarung Sachsen zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist die Verordnung von Immunglobulinen.
- **Impfstoffe**, die auf der Grundlage von **Satzungsregelungen** zum Einsatz kommen sollen, sind – soweit eine Zusatzvereinbarung mit der KV Sachsen abgeschlossen wurde – **als Sammelrezept zu Lasten der KV Sachsen (VKNR 98999, IK 1460748) zu verordnen**. Dabei sind ebenfalls die **Felder „8“ und „9“** zu **kennzeichnen**. Dies gilt für alle in der Gesamtübersicht **blau** ausgewiesenen Impfungen. Gibt es eine solche Zusatzvereinbarung nicht, ist ein Privatrezept auszustellen.
- **Verordnungen von Impfstoffen für Reiseschutzimpfungen** (in der Gesamtübersicht **grün** ausgewiesen) erfolgen vorerst weiterhin **patientenkonkret zu Lasten der entsprechenden Krankenkasse**. Sie sind nur im **Feld „8“** zu **kennzeichnen**. Gleiches gilt für die Rotavirenimpfung zu Lasten der BIG Gesundheit und der Deutschen BKK sowie für HPV-Impfungen für Patientinnen über 18 Jahren zu Lasten der BIG Gesundheit, der Deutschen BKK und der TK.
- Die SI-RL stellt klar, welche berufsbedingten Impfungen zur Leistungspflicht der GKV gehören. Im Teil 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) werden Tätigkeitsbereiche (z. B. Forschungseinrichtungen, Labore, Kanalisation, Forst, Kläranlagen) definiert, für die ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos besteht. Für andere berufsbedingte Indikationen, die hier nicht gelistet sind, kann in der SI-RL eine Kostenübernahme durch die GKV vorgesehen werden.
- Die finanziellen Mittel für die erbrachten **Impfleistungen nach der Impfvereinbarung** werden von den Krankenkassen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für **Vereinbarungen über Satzungsleistungen** und **Vereinbarungen über Reiseschutzimpfungen**.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Pflichtimpfungen (Standard oder Indikation) nach der Impfvereinbarung Sachsen

- Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung definierten Schutzimpfungen gemäß der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchführung der Schutzimpfungen nach der SI-RL orientiert sich an den Empfehlungen der STIKO.
- **Von anderen Stellen** (z. B. Arbeitgeber) **bzw. vom öffentlichen Gesundheitsdienst** aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.) **durchzuführende Schutzimpfungen, haben Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.**
- Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.
- Die **Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.**
- **Jede Impfnummer ist nur einmal pro Tag berechnungsfähig.**
- Neben Impfleistungen ist die Abrechnung des Ganzkörperstatus zur Feststellung der Impftauglichkeit ausgeschlossen – siehe Vorstandsbeschluss zur Feststellung der Impftauglichkeit (Punkt 3.7 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen im Verletzungsfall – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss (Punkt 3.8 Abrechnungshinweise).
- Impfleistungen für Mütter/Väter durch Kinderärzte – siehe entsprechenden Vorstandsbeschluss zur Behandlung von Erwachsenen durch Fachärzte für Kinderheilkunde (Punkt 3.10 Abrechnungshinweise).
- Schutzimpfungen **nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen** und unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Satzungsimpfungen

- Die entsprechenden Vereinbarungen mit den **Ersatzkassen und der IKK classic** sind – vorerst **auf das jeweilige Kalenderjahr befristet.** Sofern die Kassen keine Kündigung der Satzungsleistungen veranlassen, gelten diese für das entsprechende Folgejahr weiter (Aktuelles finden Sie dazu unter www.kvs-sachsen.de → Verträge → Buchstabe I → jeweilige Impfvereinbarung). Die Vereinbarung der AOK PLUS über die Gewährung von Satzungsleistungen wurde ohne Befristung abgeschlossen und gilt solange, bis diese gekündigt oder in ergänzender Form neu abgeschlossen wird, weiter.
- Die Verordnung der **Impfstoffe** für die mit einem „S“ gekennzeichneten Impfleistungen werden **zu Lasten der KV Sachsen verordnet.**
- Für die in den oben genannten Vereinbarungen geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit Reiseimpfungen

- Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung ist die entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „W“ zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Ist die weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung, so ist die entsprechende Abrechnungsnummer mit dem Buchstaben „Y“ zu kennzeichnen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der entsprechenden Abrechnungsnummer vergütet.
- Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.
- Sofern bei einem Patientenkontakt die Indikation für eine Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen und zur gleichen Indikation gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, hat die Abrechnung der Schutzimpfung nach der Impfvereinbarung Sachsen zu erfolgen.
- Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung Sachsen – (§ 5) ist der jeweilige Impfstoff auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse zu verordnen – Eintragung der Ziffer 8 nicht vergessen! Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist nur der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug über Sprechstundenbedarf (SSB) ist ausgeschlossen.

Übersicht Abrechnung von Schutzimpfungen

Stand: 01.12.2011

Impfung	Indikationen	Kassengültigkeit	Abrechnungsnummer	Verordnung Impfstoff
Einfachimpfungen				
Cholera Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO : Aufenthalte in Infektionsgebieten, speziell unter mangelhaften Hygienebedingungen z. B. in Flüchtlingslagern oder bei Naturkatastrophen 	BIG, TK, Deutsche BKK	99811 99811W/Y^{3 1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Diphtherie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4) 5)}	89100A/B/R	zu Lasten

				KK
Beratungsleistung Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Beratungshonorar für den bes. Aufwand für die Beratung zu den Reiseimpfungen nach GO-Nrn. 99809 bis 99812 (Cholera, Gelbfieber, Tollwut, Typhus) und 99826 (Typhus/Hepatitis A) nur bei TK 	TK	99800 (wenn Impfung erfolgt) 99800K (wenn als Folge keine Impfung möglich ist)	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Gelbfieber Reiseimpfung (in anerkannter Gelbfieberimpfstelle)	<ul style="list-style-type: none"> STIKO/SIKO Hinweise der WHO zu Gelbfieberinfektionsgebieten sind zu beachten; entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer, sowie vor Aufenthalt in bekannten Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika. Auffrischung in 10-jährigen Intervallen 	BIG, TK, Deutsche BKK	99812 99812W/Y ³⁾ ^{1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Haemophilus influenzae Typ b (Hib) Standardimpfung Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie 	alle ^{4) 5)} alle ^{4) 5)}	89103A/B 89104A/B	zu Lasten AOK PLUS
Hepatitis A (HA) Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung Personen häufiger Übertragung von Blutbestandteilen z. B. Hämophilie oder Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung Bewohner in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. gefährdetes Personal im Gesundheitsdienst) 	alle ⁵⁾	89105A/B/R	zu Lasten AOK PLUS
Hepatitis A Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Kinder und seronegative Erwachsene Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung 	AOK PLUS ²⁾ , Ersatzkassen ⁵⁾ IKK classic	89105S Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten	zu Lasten KV Sachsen

Hepatitis A Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen, Reisende in Regionen mit hoher HA-Prävalenz (Titerbestimmung nur bei Personen erforderlich, die länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden). 	BIG, TK, Deutsche BKK	99805 99805W/Y³⁾ ^{1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Hepatitis B (HB) Standardimpfung Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis. 14. Lebensmonat • Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes, Impfung im Alter von 9 bis 17 Jahren <p>Indikationsimpfung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patienten mit chronischer Nieren-/ Leberkrankheit/Krankheit mit Leberbeteiligung /häufiger Übertragung von Blut(bestandteilen z.B. Hämophilie), vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen (z.B. vor Operationen unter Verwendung der Herz-Lungen-Maschine, HIV-Positive • Kontakt mit HbsAg-Trägern in der Familie/ Wohngemeinschaft • Sexualkontakt zu HbsAg-Träger bzw. Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung • Drogenabhängigkeit, längerer Gefängnisaufenthalt • Durch Kontakt mit HbsAG-Trägern in einer Gemeinschaft (Kindergarten, Kinderheime, Schulklassen, Spielgem.) gefährdete Personen • Patienten in psychiatrischen Einrichtungen oder Bewohner vergleichbarer Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte sowie Personen in Behindertenwerk-stätten (im Sinne von Betreuten in Behindertenwerkstätten) • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL 	alle⁵⁾ alle⁵⁾	89106A/B Wiederholungsimpf. 10 Jahre nach Impfung im Säuglingsalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche nicht generell empfohlen. 89107A/B/R Bei Indikations- impfungen Wieder- holungsimpfungen entsprechend den Vorgaben der STIKO durchführen	zu Lasten AOK PLUS

Hepatitis B (HB) Dialysepatienten	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung für Dialysepatienten 	alle⁵⁾	89108A/B/R	
Hepatitis B Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • seronegative Erwachsene (nach vollendetem 18. LJ) • alle Versicherten ohne Alterseinschränkung 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen⁵⁾ IKK classic	89106S Antikörperbestimmung zu Lasten des Versicherten	zu Lasten KV Sachsen
Hepatitis B Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen • Reisende in Regionen mit hoher HB-Prävalenz, bei Langzeitaufenthalten mit engen Kontakt zu Einheimischen 	BIG, TK Deutsche BKK	99806 99806W/Y³⁾ 1), 6)	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Herpes zoster Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen über 50 Jahre (einmalige Impfung) 	IKK classic	99793	zu Lasten KV Sachsen
Humane Papillomviren (HPV) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Mädchen und weibliche Jugendliche ab 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit 3 Dosen innerhalb von 6 Monaten) 	alle^{4) 5)}	89110 A/B	zu Lasten AOK PLUS
Humane Papillomviren (HPV) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr bis vollendetes 26. Lebensjahr 	IKK classic BIG, TK, Deutsche BKK	99791	zu Lasten KV Sachsen (!) auf Name des Patienten
Influenza Standardimpfung Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Standardimpfung für Personen über 60 Jahre <p>Indikationsimpfung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schwangeren ab 2. Trimenon, bei gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon. • Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, wie z. B. chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD), Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und 	alle^{4) 5)} alle^{4) 5)}	89111 89112 Bei der Influenza- Impfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung	zu Lasten AOK PLUS

	<p>Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, chron. Neurologische Krankheiten, z. B. Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben, Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion – sowie Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit erhöhter Gefährdung , z. B. medizinisches Personal in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr, sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können; Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln (berufsbedingte Impfung aber keine Arbeitgeberzuständigkeit). 		<p>von Kindern unter 13 Jahren ist die 89112 zweimal zu dokumentieren.</p>	
<p>Malariaphylaxe Auslandsreisen (einschließlich Beratung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes 	<p>TK</p>	<p>99802</p>	<p>EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK</p>
<p>Masern Standardimpfung/ Indikationsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres <i>vorzugsweise mit einem MMRV- Kombinationsimpfstoff.</i> • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr • Nach 1970 geborene ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen über 18 Jahre oder unklarem Impfstatus (vorzugsweise mit MMR-Impfstoff) 	<p>alle^{4) 5)}</p>	<p>89113</p> <p>Abrechnung der Monoimpfung hauptsächlich bei berufsbedingter Indikation, da sonst MMRV bei Kindern zu bevorzugen ist.</p>	<p>zu Lasten AOK PLUS</p>
<p>Masern Satzungsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikation nach SI-RL (Als empfängliche Personen gelten alle ungeimpften Personen jünger als Geburtsjahrgang 1958 ohne immunologisch nachgewiesene überstandene Erkrankung; vorzugsweise MMR 	<p>AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic</p>	<p>89113S</p>	<p>zu Lasten KV Sachsen</p>

	verwenden).			
Meningokokken Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung im 2. Lebensjahr mit konjugiertem Meningokokken-C-(MenC-) Impfstoff • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren ggf. fehlende Impfungen mit konjugiertem MenC-Impfstoff nachholen. 	alle^{4) 5)}	89114	zu Lasten AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung für gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/ Properdindefekte, Hypogammaglobulinämie, Asplenie • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. Entwicklungshelfer) 	alle^{4) 5)}	89115A/B/R	
Meningokokken Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat (sofern Standard- oder Indikationsimpfung SI-RL nicht in Betracht kommt) 	AOK PLUS²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89114S	zu Lasten KV Sachsen
Meningokokken Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • STIKO/SIKO in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen 	BIG, TK, Deutsche BKK	99808 99808W/Y³⁾ ^{1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Pertussis Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3, und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren Auffrischung im Vorschulalter kann als Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen; Auffrischungen zwischen 9 und 17 Jahren mit Kombinationsimpfung Diphtherie-Tetanus-Pertussis- Poliomyelitis. • Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten 	alle^{4) 5)}	89116A/B/R	zu Lasten AOK PLUS

	<ul style="list-style-type: none"> *bei Sichelzellenanaemie *bei Krankheiten der blutbildenden Organe *bei neoplastischen Krankheiten *bei HIV-Infektion *nach Knochenmarktransplantation *vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie 2) Chronische Krankheiten, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> *Herz-Kreislaufkrankheiten *Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD) *Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten *chronische Nierenkrankheiten / nephrotisches Syndrom *neurologische Krankheiten z. B. Zerebralpareesen oder Anfallsleiden *Liquorfistel 		<p>nephrotisches Syndrom) Wiederholungsimpfungen mit Polysaccharid-Impfstoff im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. mind. 3 Jahren (Kindern unter 10 Jahren).</p> <p>Bei denen aufgrund einer Grunderkrankung geimpften Personen ist die Vollendung des 60. Lebensjahres keine Indikation für eine Wiederholungsimpf.</p>	
<p>Poliomyelitis Standardimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren 	alle ^{4) 5)}	89121A/B/R	zu Lasten AOK PLUS
<p>Indikationsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen ohne einmalige Auffrischung • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert) • Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten) 	alle ^{4) 5)}	89122A/B/R	

	<ul style="list-style-type: none"> • Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, sowie für das Personal dieser Einrichtungen • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. med. Personal mit engem Kontakt zu Erkrankten) 			
Poliomyelitis Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen (Kombinationsimpfstoffe TdIPV, Tdpa-IPV bevorzugen) 	AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89121S	zu Lasten KV Sachsen
Röteln Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem <i>MMRV-Kombinationsimpfstoff</i> • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr • Indikationsimpfung für ungeimpfte Frauen oder einmal geimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter • Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL 	alle^{4) 5)}	89123	zu Lasten AOK PLUS
Röteln Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Als empfänglich gelten alle Personen ohne Impfung oder Immunitätsnachweis. Zweimalige Impfung erforderlich oder einmalige Impfung und Immunitätsnachweis). 	AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89123S	zu Lasten KV Sachsen
Rotaviren Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Säuglinge ab 7. Lebenswoche (orale Impfung mit 2 oder 3 Dosen für alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr) 	IKK classic, TK, BARMER GEK	99795	zu Lasten KV Sachsen
		Deutsche BKK BIG		(!) auf Name des Patienten
Tetanus Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Alle Personen Auffrischung aller 10 Jahre (vorzugsweise Kombinationsimpfung Td oder Tdap) 	alle^{4) 5)}	89124A/B/R	zu Lasten AOK PLUS

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder letzte Auffrischung liegt länger als 10 Jahre zurück • Alle Erwachsenen sollen nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV) – Kombinationsimpfung erhalten 			
Tollwut Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung (z. B. streunende Hunde) 	BIG, TK, Deutsche BKK	99809 99809W/Y³⁾ 1), 6)	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Typhus Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Reisen in Endemiegebiete 	BIG, TK, Deutsche BKK	99810 99810W/Y³⁾ 1), 6)	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Varizellen Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres • Standardimpfung mit zwei Dosen eines monovalenten Impfstoffes für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese. • Nachimpfung nur einmal geimpfter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle⁴⁾⁵⁾	89125A/B	zu Lasten AOK PLUS
Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für <ol style="list-style-type: none"> 1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch 2. Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation 3. Seronegative Patienten unter immunsuppressiver Therapie (Hinweise – Sonderdruck Epid. Bull. 11/2005 beachten) 4. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis 5. Empfängliche Patienten mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2. bis 4. genannten <p>Berufliche Indikationen siehe Aussagen in der SI-RL (z. B. seronegatives Personal im Gesundheitsdienst)</p>	alle⁴⁾⁵⁾	89126A/B	

Mehrfachimpfungen (Immer nur abrechenbar, wenn alle Einzelimpfungen abrechnungsfähig wären)				
Diphtherie, Tetanus (DT) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat (DT) 	alle ^{4) 5)}	89200A/B	zu Lasten AOK PLUS
Diphtherie, Tetanus (Td) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung • Alle Personen ab 18. Lebensjahr Auffrischung aller 10 Jahre • Erwachsene - nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap 	alle ^{4) 5)}	89201A/B/R	zu Lasten AOK PLUS
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle ⁵⁾	89203A/B	zu Lasten AOK PLUS
Hepatitis A, Hepatitis B (HA-HB) Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und Hepatitis B Impfung 	alle ⁵⁾	89202A/B	zu Lasten AOK PLUS
Hepatitis A, Hepatitis B Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und seronegative Erwachsene • Alle Versicherten ohne Alterseinschränkung 	AOK PLUS ²⁾ , Ersatzkassen ⁵⁾ , IKK classic	89202S Antikörperbestimm. zu Lasten des Versicherten	zu Lasten KV Sachsen
Hepatitis A, Hepatitis B Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzimpfung auf Grund von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen in Regionen mit hoher HA-HB-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt 	BIG, TK, Deutsche BKK	99825 99825W/Y ³⁾ ^{1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK

Hepatitis A, Typhus Reiseimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Reisen in Endemiegebiete, in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes 	BIG, TK, Deutsche BKK	99826 99826W/Y³⁾ ^{1), 6)}	EinzelVO zu Lasten der jeweiligen KK
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat 	alle^{4) 5)}	89300A/B	zu Lasten AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) Standardimpfung/ Indikationsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 5 bis 6 und 9 bis 17 Lebensjahren • Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten • Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen Frauen mit Kinderwunsch präkonzeptionell; enge Haushaltskontaktpersonen (Eltern, Geschwister) und Betreuer (z. B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgt die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden. 	alle^{4) 5)}	89303 89303R	zu Lasten AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK Plus²⁾, Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89303S	zu Lasten KV Sachsen
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV) Standardimpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren • Alle Personen ohne einmalige Auffrischungsimpfung • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert) • Auffrischung für Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko 	alle^{4) 5)}	89302 89302R	zu Lasten AOK PLUS

	<p>(aktuelle epidemiologische Situation, insbesondere Meldungen der WHO beachten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko 			
<p>Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV) Satzungsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	<p>AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic</p>	<p>89302S</p>	<p>zu Lasten KV Sachsen</p>
<p>Masern, Mumps, Röteln (MMR) Standardimpfung/ Indikationsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinations-impfstoff • Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. • Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr • Indikationsimpfung für ungeimpfte Frauen, nur einmal geimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter • Nach 1970 geborene ungeimpfte bzw. in der Kindheit nur einmal geimpfte Personen über 18 Jahre oder unklarem Impfstatus (vorzugsweise mit MMR-Impfstoff) 	<p>alle^{4) 5)}</p>	<p>89301A/B</p>	<p>zu Lasten AOK PLUS</p>
<p>Masern, Mumps, Röteln (MMR) Satzungsimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO 	<p>AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic</p>	<p>89301S</p>	<p>zu Lasten KV Sachsen</p>
<p>Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV) Standardimpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren • Als Sonderfall kann die Impfung nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wenn gleichzeitig die Indikation für die Pertussis-Impfung und die Polio-Impfung vorliegt. • Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung (Erwachsene, die im Säuglings- und Kleinkindalter eine vollständige Grundimmunisierung und im Jugendalter oder später mindestens eine Auffrischung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert) 	<p>alle^{4) 5)}</p>	<p>89400 89400R</p>	<p>zu Lasten AOK PLUS</p>

Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV) Satzungsimpfung	<ul style="list-style-type: none"> Auffrischungsimpfung aller 10 Jahre für alle Personen 	AOK Plus²⁾ Ersatzkassen^{4) 5)} IKK classic	89400S	zu Lasten KV Sachsen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	<ul style="list-style-type: none"> Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff. Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten. Nach § 11 (2) SI-RL Vervollständigung des Impfschutzes bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensjahr 	alle^{4) 5)}	89401A/B	zu Lasten AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis Haemophilus influenzae-b (DTaP-IPV-Hib)	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat <i>(Zulassung in der Regel nur bis zum 36. Lebensmonat)</i> 	alle^{4) 5)}	89500A/B	zu Lasten AOK PLUS
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat <i>(Zulassung in der Regel nur bis zum 36. Lebensmonat)</i> 	alle^{4) 5)}	89600A/B	zu Lasten AOK PLUS

* **Kennzeichnung A:** erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie **Kennzeichnung B:** letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation **Kennzeichnung R:** Auffrischimpfung
Kennzeichnung S: Satzungsleistung einzelner Krankenkassen

¹⁾ Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen, da es sich um Vorsorgeleistungen handelt (§ 61 i. V. mit § 20 d)

²⁾ Gilt nur für Versicherte mit der VKNR 95101 (Versicherte der ehemaligen AOK-Sachsen).

³⁾ Kennz. „W“ für jede weitere Impfung oder „Y“ für jede weitere Auffrischimpfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung (bei der BIG wird statt dem „Y“ auch „W“ verwendet).

⁴⁾ Inklusive der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes in Sachsen

⁵⁾ Inklusive der Polizei Sachsen (Hepatitis-Titerbestimmungen über EBM)

⁶⁾ Zuzahlungspflicht für Versicherte der Techniker Krankenkasse